

# SATZUNG

der

## STUDIERENDENSCHAFT

DER HOCHSCHULE ANHALT

vom 23. Mai 2016

### Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 2	Organe
§ 3	Fachschaften
§ 4	Fachschaftsräte und deren Sprecherräte
§ 5	Standortstudierendenräte
§ 6	Studierendenrat der Hochschule Anhalt und dessen Sprecherrat
§ 7	Sitz
§ 8	Aufgaben des Studierendenrates und des Sprecherrates der Hochschule Anhalt
§ 9	Ausschüsse und Referate
§ 10	Sitzungen des Studierendenrates der Hochschule Anhalt
§ 11	Beschlussfassung
§ 12	Amtszeit
§ 13	Sprachliche Gleichstellung
§ 14	Salvatorische Klausel
§ 15	In-Kraft-Treten

### Präambel

- (1) Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung hat die Studierendenschaft der Hochschule Anhalt in ihrer Sitzung am 23. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:
- (2) Die Studierendenschaft der Hochschule Anhalt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Teil dieser Hochschule. Ihre Organe fördern kulturelle und sportliche Aktivitäten, sowie die politische Bildung der Studierenden, kümmern sich um deren hochschulpolitische, sowie sozialen Belange und pflegen studentische Beziehungen nach außen. Sie sind überparteilich und unabhängig.

### § 1 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder Studierende der Hochschule Anhalt hat das Recht, Mitglied der Studierendenschaft zu werden und als Mitglied an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Immatrikulation, Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft frühestens nach Ablauf eines Semesters erklären. Der Beitrag ist mit der Immatrikulation und mit jeder Rückmeldung zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft erlischt mit der Exmatrikulation. Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.
- (4) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht in der Studierendenschaft sowie Antrags- und Rechenschaftsrecht gegenüber den Organen der Studierendenschaft. Jedes Mitglied hat durch seine Mitwirkung dazu beizutragen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (5) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verletzung der Beitragspflicht kann der Studierendenrat den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

### § 2 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
  1. die Fachschaftsräte der Fachbereiche und deren Sprecherräte,
  2. die Standortstudierendenräte und deren Sprecherrat,
  3. der Studierendenrat der Hochschule und dessen Sprecherrat.
- (2) Voraussetzung für die Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft ist die Mitgliedschaft. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder in der Studierendenschaft ist ehrenamtlich.
- (3) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (4) Ist zu einem Zeitpunkt ein Organ der Studierendenschaft nicht voll besetzt, sollen dessen Mitglieder geeignete Studierende für diese Funktionen suchen. Diese Kandidaten können durch Beschlussfassung in das Organ berufen werden.

- (5) Die „Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“, die „Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“ und die „Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“ findet auf alle Organe der Studierendenschaft sowie auf Ausschüsse und Referate Anwendung.

### **§ 3 Fachschaften**

- (1) Die Studierendenschaft eines Fachbereiches bildet eine Fachschaft und wählt deren Fachschaftsrat.
- (2) Einzelne Fachschaftsräte können einen Zusammenschluss mit anderen Fachschaftsräten mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

### **§ 4 Fachschaftsräte und deren Sprecherräte**

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus drei bis sieben gewählten Mitgliedern, je Fachbereich.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Sprecher) und einen Stellvertreter. Diese bilden zusammen den Sprecherrat.
- (3) Die Fachschaftsräte vertreten die fachbereichsbezogenen Belange der Studierenden.

### **§ 5 Standortstudierendenräte**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen fünf Vertreter ihres jeweiligen Standortes der Hochschule Anhalt in den Standortstudierendenrat. Diese Fünf bilden den Standortstudierendenrat. Die Standortstudierendenräte jedes Standortes wählen aus ihrer Gruppe je einen Standortsprecher. Der Standortstudierendenrat wählt weiterhin einen Standortfinanzreferenten, der Mitglied der Studierendenschaft sein muss. Der Standortfinanzreferent verwaltet die Finanzen des jeweiligen Standortstudierendenrates und der Fachschaften am Standort.

### **§ 6 Studierenderrat der Hochschule Anhalt und dessen Sprecherrat**

- (1) Die Mitglieder aller Standortstudierendenräte bilden zugleich den Studierenderrat der Hochschule Anhalt. Der Studierenderrat der Hochschule Anhalt wählt aus seiner Mitte einen Studierenderratsvorsitzenden. Der Studierenderrat wählt weiterhin einen Finanzreferenten. Der Finanzreferent, welcher Mitglied der Studierendenschaft sein muss, hat die Aufgabe die Finanzen des Studierenderrates zu verwalten. Der Finanzreferent des Studierenderrates darf nicht am gleichen Standort tätig sein wie der Vorsitzende des Studierenderrates.
- (2) Die Standortsprecher bilden zusammen mit dem Studierenderratsvorsitzenden und dem Finanzreferenten des Studierenderrates den Sprecherrat. Der Sprecherrat des Studierenderrates vertritt die Studierendenschaft nach außen und gegenüber der Hochschule Anhalt.
- (3) Der Finanzreferent des Studierenderrates ist Mitglied des Sprecherrates ohne Stimmrecht bei dessen Beschlussfassungen. Der Finanzreferent besitzt ein einmaliges außerordentliches Vetorecht.
- (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der „Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“.

### **§ 7 Sitz**

- (1) Der Sitz des Studierenderrates der Hochschule Anhalt ist in Köthen.

### **§ 8 Aufgaben des Studierenderrates und des Sprecherrates der Hochschule Anhalt**

- (1) Der Studierenderrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft an der Hochschule Anhalt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
  2. Erlass und Änderung der „Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“.
  3. Erlass und Änderung der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“.
  4. Erlass und Änderung der „Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“.
  5. Erlass und Änderung der „Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“.
  6. Aufstellung des Haushaltsplanes und Kontrolle seiner Ausführung, gemäß der Finanzordnung nach Nr. 4.
  7. Wahl des Sprecherrates sowie die Entlastung der Mitglieder des Sprecherrates.
  8. Wahl weiterer studentischer Vertreter in den Hochschulgremien sowie den Gremien des Studentenwerks Halle.
- (2) Der Sprecherrat führt die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Verträge, die nur in schriftlicher Form abgeschlossen werden dürfen, sind von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Sprecherrates des Studierenderrates zu unterschreiben.

### **§ 9 Ausschüsse und Referate**

- (1) Als ständiger Ausschuss des Studierenderrates ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Finanzreferent des Studierenderrates der Hochschule Anhalt. Näheres regelt die „Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“.

- (2) Nach Maßgabe der Organe der Studierendenschaft können weitere Ausschüsse und Referate gebildet werden, die ihre Belange selbständig vertreten. Gebildete Referate und Ausschüsse müssen vom Studierendenrat bestätigt werden. Ihre Haushaltsführung hat sich an der „Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“ zu orientieren und wird vom Haushaltsausschuss des Studierendenrates kontrolliert.
- (3) Zu Beginn jedes Semesters haben Ausschüsse und Referate ihre aktuellen Mitglieder sowie den aktuellen Inventarbestand an den Studierendenrat zu melden. Ist über den Verlauf mindestens eines Semesters ein Referat oder ein Ausschuss ohne Mitglieder, kann der Studierendenrat dessen Auflösung beschließen.
- (4) Werden neue Referate gegründet, so ist eine Zielvereinbarung, in schriftlicher Form, von Seiten des Referats zu verfassen und ist dem Studierendenrat unverzüglich vorzulegen. Sie definiert Aufgaben und Befugnisse des Referats. Sollten sich Zielsetzungen oder Befugnisse ändern, ist dem Studierendenrat unverzüglich eine neue Zielvereinbarung vorzulegen. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten kann die Notwendigkeit einer Benutzungsordnung entstehen, die dem Studierendenrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

### **§ 10 Sitzungen des Studierendenrates der Hochschule Anhalt**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrates finden gemäß der „Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“ statt.
- (2) Der Finanzreferent kann den Studierendenrat einberufen. Auf sein Verlangen hin muss die Beratung innerhalb von sieben Werktagen stattfinden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenrates sind in der Regel öffentlich.

### **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und die Beschlüsse zur Haushaltsführung werden von den Organen der Studierendenschaft mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und geändert. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Die Beschlüsse der Organe sind grundsätzlich zumindest hochschulintern zu veröffentlichen.
- (4) Übertragene Stimme gelten als anwesend.

### **§ 12 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beträgt in der Regel ein Jahr. Das Amt wird über ein Jahr hinaus solange fortgeführt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt antreten.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Ausdrucksform gebraucht werden, gelten gleichermaßen auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **§14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Dies gilt auch für die beschlossenen Ordnungen und deren Teile.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde vom Studierendenrat beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Köthen, den 23. Mai 2016

Stephan Bückner  
Sprecher des Studierendenrates  
der Hochschule Anhalt

Tobias Tallarek  
Standortsprecher des Studierendenrates  
Bernburg der Hochschule Anhalt

Chris Busch  
Standortsprecher des Studierendenrates  
Dessau der Hochschule Anhalt

Isa Heide  
Standortsprecherin des Studierendenrates  
Köthen der Hochschule Anhalt